



RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM

Trierer Wasserwirtschaftsrechtstag 2026:
„Klimaneutralität in der Gewässerbewirtschaftung“

ENERGIEGEWINNUNG UND ÖKOLOGISCHER GEWÄSSERSCHUTZ

Prof. Dr. Johann-Christian Pielow
Ruhr-Universität Bochum
Juristische Fakultät
Institut für Berg- und Energierecht/

Agenda

- I. Ausgangslagen
- II. Spannungslagen
- III. (Spezielle) Problemlagen
- IV. Zukunftslage (Ausblick)

I. Ausgangslagen

- Hohe Dynamik in beiden Rechtsmaterien, insbes. im Zeichen von Klimawandel & (Energie-)Krisen
 - Klimaabkommen Paris (2015), EU-“Klimagesetz“, Governance-VO (EU) 2018/1999 u. übrige Gesetzgebung iRd „Energie- und Klimaunion“
 - aber auch EU Clean Industrial Deal 2/2025; Renaissance Kernenergie?
 - Nationale Umsetzungs- und (besondere) Energiewendegesetzgebung
- Klimaziele Deutschland
 - *Net zero* bis 2045, v.a. mit EE- und E-Effizienz
 - § 2 II EEG: 80 % EE am Bruttostromverbrauch bis 2030

I. Ausgangslagen

Vielfältige gewässerschutzrechtliche Relevanz der „Energiegewinnung“, erst recht in Krisenzeiten

- Primärenergien
 - Stein- und Braunkohle- sowie (Bio-) Gasförderung, einschl. Fracking (?)
 - Nachsorge („Ewigkeitslasten“, Flutung von Tagebauen u.a.) → auch *zeitliche* Dimension / Reform BBergG?
 - Geothermie und (Groß-) Wärmepumpen / -speicher → GeoBGuaÄndG v. 22.12.25
 - *Btw.:* Förderung auch „kritischer“ nichtenergetischer Rohstoffe, s.u.a. EU-Critical Raw Materials Act 2024

I. Ausgangslagen

Vielfältige gewässerschutzrechtliche Relevanz der „Energiegewinnung“ (Forts.)

- Sekundärenergien
 - **Wasserkraft**, kinetisch u. „elektrisch“
 - § 3 Nr. 21 lit. a) EEG: „Wasserkraft einschl. Wellen-, Gezeiten-, Salzgradienten- und Strömungsenergie“
 - Reichweite des WHG auch *offshore* → § 3 Nrn. 2, 2a mit §§ 43 ff., 45a ff. WHG für „Küsten“- bzw. „Meeresgewässer“ mit AWZ
 - Laufwasser-, Speicher-, Pumpspeicher- und (sonstige) Strömungskraftwerke
 - **Sonstige Stromerzeugung**
 - Kohle-, (Bio-) Gas-, Kernkraftwerke (Rückbau/SMR?)
 - (sonstige) EE gem. § 3 Nr. 21 lit. b) ff. EEG
 - Wind, Solar/PV, Geothermie, Biomasse einschl. Energie aus Biomasse einschl. Biogas, Biomethan, Deponiegas und Klärgas sowie aus dem biologisch abbaubaren Anteil von Abfällen aus Haushalten und Industrie

II. Ausgangslagen

Vielfältige gewässerschutzrechtliche Relevanz der „Energiegewinnung“ (Forts.)

- Sekundärenergien
 - **Wasserstoff** in allen Farben
 - „grün“ per Elektrolyse
 - Wasserstoff-Beschleunigungsgesetz (BT-Beschl. 2/2026)
- Begleitanlagen und -technologien
 - Energieleitungen-/Netze
 - Gas-, Öl-, Wasserstoff-, Batteriespeicher
 - Auch und i.w.S. CCS/CCU → KSpTG n.F.
- Je nach Lage, Konzept und Dimension → unterschiedliche wasserwirtschaftsrechtliche Anforderungen

II. Spannungslagen

„Grundrauschen“ und Stress - synthetisierend...

- (Verfassungs-) Werte: Wasser vs. Energie
 - BVerfG: Wasser → „Nassauskiesung“; (elektr.) Energie: „so wichtig wie das tägliche Brot“
 - Kernanliegen existenzieller Daseinsvorsorge
 - Grundrechtspositionen von Anlagenbetreibern, u.a. Planungs- und Investitionssicherheit
 - Praktische Konkordanz und Optimierungsgebot
 - Umweltökonomisch: *Wasser-Energie-Nexus*
- Wasser und/versus Energie im Klimaschutz u.a.
 - Energiewende/-recht = angewandter Klimaschutz
 - Wasserecht = insbes. Klimawandelfolgenrecht (neben klimafreundl. Befeuchtungen u. Schutz von Ökosystemen)
 - Gemeinsam, zumal in Mangellagen: Zunehmende Sorge um Versorgungssicherheit – aber gegenläufig

II. Spannungslagen

„Grundrauschen“ ...

- Fehlende normative Konsistenz in beiden Rechtsbereichen
 - Wasserrecht vielfacht „final“ und abstrakt; Klimawandel und Mangellagen bislang eher unterbelichtet
 - Energiewenderecht voraussetzungsvoll („konditional“), feinziseliert bis überreguliert – aber vielfach inkohärent
 - Regelungsbrüche, (Wertungs-) Widersprüche, Vollzugsprobleme...
 - Verzahnung und nähere Koordination tun not; bislang nur erste und isolierte Schritte, z.B. zu Verfahrensbeschleunigung in §§ 11a f. WHG
 - Gegenläufige Entwicklungen im sonstige Umweltrecht, z.B. mit Umsetzung der EU-Industrieemissions-RL (IED)
 - *Goldplating* mit strengen Grenzwerten, Überbürokratisierung u.a.

III. Ausgewählte Problemlagen

1. „Überragendes öffentliches Interesse“ für EE-Anlagen

- Mit § 2 EEG 2023 („Osterpaket“) wg. Klimaschutz und Energiekrise (mit EU-NotfallVO und RED III)
 - „EE als *Freiheitsenergien*“

§ 2 EEG 2023: „1 Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen (?) liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. 2 Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu (?) treibhausgasneutral ist, sollen die EE als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. (...)“

- Weitere Karriere der Formel im Energiesektor ... – teilw. mit Ausnahmen für Gewässerbenutzungen ...
 - §§ 4 I WasserstBeschlG, § 4 GeoBG, § 2 III 1 WPIG, § 1 III GEG; § 1 III WindSeeG: EnWG: §§ 11c (Energiespeicher), 14d X (Elektr.-Verteilernetze), 28q (Wasserstoff-Kernnetz), 43 IIIa (Hochspannungsleitungen), 43I I (Wasserstoffnetze allg.); § 1 II NABEG; § 1a SchnellladeG; §§ 4, 4a, 11 KSpTG.

III. Ausgewählte Problemlagen

- „Überragendes öffentliches Interesse“ für EE-Anlagen
- ... und für sonstige Infrastrukturen, insbes. im Straßen-, Schienen-, Luftverkehr, aber auch TKG
 - Inflation!
- Wirkung bei Wertungs- und Abwägungsentscheidungen
- Aber nur *relativer* Vorrang!
 - Verfassungsrechtlich (besonders) geschützte Belange, insbes. Trinkwasserversorgung, bleiben unberührt; Formel läuft leer
 - Aber in sonstigen bi- oder multilateralen Planungs- und Genehmigungsverfahren
 - Namentlich bei Ausnahmeregelungen wie z.B. § 31 II Nr. 2 WHG: W-Veränderung aus „übergeordnetem öff. Interesse“?
 - Teilweise existieren fachgesetzliche Präzisierungen (Z.B. KSpTG), besteht aber weiterhin Konkretisierungsbedarf

III. Ausgewählte Problemlagen

1. „Überragendes öffentliches Interesse“ für EE-Anlagen

... und für sonstige Infrastrukturen, insbes. im Straßen-, Schienen-, Luftverkehr, aber auch TKG

- Inflation!
- Wirkung bei Wertungs- und Abwägungsentscheidungen
- Aber nur *relativer* Vorrang!
 - Verfassungsrechtlich (besonders) geschützte Belange, insbes. Trinkwasserversorgung, bleiben unberührt; Formel läuft leer
 - Aber in sonstigen bi- oder multilateralen Planungs- und Genehmigungsverfahren
 - Namentlich bei Ausnahmeregelungen wie z.B. § 31 II Nr. 2 WHG: W-Veränderung aus „übergeordnetem öff. Interesse“?
 - Teilweise existieren fachgesetzliche Präzisierungen (Z.B. KSpTG), besteht aber weiterhin Konkretisierungsbedarf

III. Ausgewählte Problemlagen

2. Wasserkraft vs. Gewässerschutz

- Konfliktklassiker
- „Finaler“ Rahmen im WHG und andauernder „Verzicht des Gesetzgebers auf eigene Dezision“ (*Reinhardt*), auch in Bezug auf Altanlagen und Bestandsschutz
- Konzentration des Gesetzgebers bislang u. stattdessen auf Verfahrensbeschleunigen (wie in §§ 11a f. WHG)
- Rechts- und demokratiestaatlich prekär – v.a. in Mangel- und Krisenzeiten

III. Ausgewählte Problemlagen

3. Beschleunigungsgesetzgebung

- Neuregelungen zum beschleunigten Ausbau von Geothermie- und Wärmenetz- sowie Wasserstoff- und Stromspeicheranlagen ernten Lob, weil sie
 - die Belange der Energieversorgungssicherheit betonen,
 - unbestimmte Rechtsbegriffe präziser fassen und
 - Verfahren vereinfachen und Flexibilität fördern
- Zugleich werden wasserrechtliche Defizite angemahnt
 - Bspw. zur völligen Freistellung von haushaltsnahen Brunnen zur Wärmenutzung von der Erlaubnispflicht

III. Ausgewählte Problemlagen

4. Windenergieanlagen an Land – planungsrechtliche Implikationen

- Privilegierungen nach in „Beschleunigungsgebieten“ nach § 6b WindBG
 - Insbesondere Entfall der UVP, speziell wegen entfallender UVP sowie artenschutz-, FFH- und auch wasserrechtlicher Prüfungen
 - Aber Rechtsunsicherheit hinsichtlich Umfang und Tiefe stattdessen durchzuführender „vereinfachten“ Prüfungen
 - Wiederum: Verzögerungspotential
- Geboten erscheinen insgesamt „ganzheitliche“ Koordinierungen im Zusammenspiel aus Raum- und Bauleit- sowie energie- und gewässerbezogenen Entwicklungs- bzw. Bewirtschaftungsplanungen; auch: Klimaanpassungspläne

IV. Zukunftslage

4. Fazit

- Energiegewinnung und ökologischer Gewässerschutz gleichen in Krisen- und Mangellagen derzeit noch zwei unkontrolliert aufeinander zurasenden Zügen
- Der diesbezügliche Rechtsrahmen unterliegt enormem Anpassungs- und Konkretisierungsdruck
- Regelungsdefizite nach hier beleuchteter Art sind tunlichst schon in anhängigen Gesetzgebungsverfahren, etwa zum Infrastruktur-Zukunftsgesetz und Folgeregelungen, zu adressieren.

Vielen Dank für Ihr Interesse!

Kommentare, Fragen ...!?